



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 22.06.2026, 10:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Plittersdorf, Blatt 3314,

BV lfd. Nr. 1

141/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Plittersdorf, Flur 8, Flurstück 159, Verkehrsfläche, Am Büchel, Größe: 50 m²

Flur 8, Flurstück 177, Gebäude- und Freifläche, Denglerstr. 68, 70, 72, Größe: 603 m²

Flur 8, Flurstück 176, Gebäude- und Freifläche, Denglerstr. 68, 70, 72, Größe: 585 m²

Flur 8, Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche, Denglerstr. 68, 70, 72, Größe: 4010 m²

Flur 8, Flurstück 173, Gebäude- und Freifläche, Denglerstr. 68, 70, 72, Größe: 153 m²

Flur 8, Flurstück 175, Gebäude- und Freifläche, Denglerstr. 68, 70, 72, Größe: 553 m²

Flur 8, Flurstück 172, Gebäude- und Freifläche, Denglerstr. 68, 70, 72, Größe: 3 m²

Flur 8, Flurstück 171, Verkehrsfläche, Am Büchel, Größe: 218 m²

Flur 8, Flurstück 170, Gebäude- und Freifläche, Am Büchel, Größe: 5 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 211 bezeichnet

Teileigentumsgrundbuch von Plittersdorf, Blatt 3361,

BV lfd. Nr. 1

2/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Plittersdorf, Flur 8, Flurstück 159, Verkehrsfläche, Am Büchel, Größe: 50 m²

Flur 8, Flurstück 177, Gebäude- und Freifläche, Denglerstr. 68, 70, 72, Größe: 603 m²

Flur 8, Flurstück 176, Gebäude- und Freifläche, Denglerstr. 68, 70, 72, Größe: 585 m²

Flur 8, Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche, Denglerstr. 68, 70, 72, Größe: 4010 m²

Flur 8, Flurstück 173, Gebäude- und Freifläche, Denglerstr. 68, 70, 72, Größe: 153 m²

Flur 8, Flurstück 175, Gebäude- und Freifläche, Denglerstr. 68, 70, 72, Größe: 553 m²

Flur 8, Flurstück 172, Gebäude- und Freifläche, Denglerstr. 68, 70, 72, Größe: 3 m²

Flur 8, Flurstück 171, Verkehrsfläche, Am Büchel, Größe: 218 m²

Flur 8, Flurstück 170, Gebäude- und Freifläche, Am Büchel, Größe: 5 m²

verbunden mit Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 320 bezeichnet

versteigert werden.

Bei der Liegenschaft mit den zu bewertenden Sondereigentumen handelt es sich um eine

Wohneigentumsanlage, die im Zuge der Bauvorhaben der „Rheinpark-Residenz“ oberhalb der

Rheinpromenade, Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre errichtet wurde. Bei der in 1990

errichteten Wohnanlage mit den zu bewertenden Sondereigentumen handelt es sich um eine

Häusergruppe, bestehend aus 3 Mehrfamilienhäusern in der Denglerstr. 68, 70 und 72. Im

Untergeschoss der Wohnanlage befindet sich eine Gemeinschaftstiefgarage, die sich über

mehrere Grundstücke verschiedener Eigentümergemeinschaften erstreckt. Bei dem

zu

bewertenden Sondereigentum Nr. 211 handelt es sich um eine
Zweizimmer-Wohnung im

2. Obergeschoss (Denglerstr. 72) mit einem Sondernutzungsrecht an einem
Abstellraum im

Kellergeschoss. Bei dem zu bewertenden Sondereigentum Nr. 320 handelt es sich
um einen

Pkw-Stellplatz im Tiefgaragengeschoss der Gemeinschaftstiefgarage.

Der im Rahmen der Besichtigung feststellbare allgemeine bauliche Zustand der
Liegenschaft mit

den Bewertungsobjekten ist dem äußeren Eindruck nach normal und hinterlässt
einen insgesamt

gepflegten Gesamteindruck.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

305.300,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|--|--------------|
| - Gemarkung Plittersdorf Blatt 3314,
Ifd. Nr. 1 | 292.000,00 € |
| - Gemarkung Plittersdorf Blatt 3361,
Ifd. Nr. 1 | 13.300,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht
berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des
Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die
erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem
Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich
unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.